

ALLGEMEINE RICHTLINIEN DER NOE VOLKSSTERNWARTE MICHELBACH

Diese Richtlinien dienen als Grundlage für die Benützung der NOE VOLKSSTERNWARTE samt ihren Geräten und Außenanlagen. Wir ersuchen alle Mitglieder, sich an die angeführten Richtlinien zu halten, um einen störungsfreien Beobachtungsbetrieb garantieren zu können. Bei zuwiderhandeln gegen einen oder mehrerer Punkte kann der Vorstand eine Ermahnung aussprechen bzw. bei einem wiederholten oder bewussten Verstoß einen Ausschlussantrag stellen.

1. PARKORDNUNG

Da der vorhandene Parkplatz auf dem oberen Sternwartegelände für maximal 6 PKWs reicht, sollte die beigelegte Parkordnung eingehalten werden. Reservierungen von Parkplätzen sind nicht zulässig. Eine Zufahrt für Ladetätigkeiten von Teleskopen bzw. div. Ausrüstungen ist gestattet.

Für Mitglieder ohne eigene Teleskope oder ohne Ladetätigkeiten sind grundsätzlich die Stellflächen auf dem äußeren Parkplatz vorgesehen.

2. LICHTDISZIPLIN

Wegen der "Blendungsgefahr" schon anwesender Mitglieder, ersuchen wir die bei Dunkelheit ankommenden PKWs, ca. 300 m (auf der Höhe der Windkraftanlage) vor dem Sternwartegelände kurz anzuhalten und nach kurzer Dunkeladaption nur mit Standlicht weiter zu fahren. Bevor Sie vom Sternwarteplatz die Abfahrt antreten, sollten Sie auf Grund des PKW Lichtes Rücksprache mit den anwesenden Mitgliedern halten. Bitte verwenden Sie immer eine Rotlicht-Taschenlampe zum Auf- und Abbauen ihres Teleskopes. Bei den Gebäuden sind alle Lichtquellen in Rot ausgeführt. Die Schalter sind mit einer gut tastbaren Oberfläche ausgeführt. Bitte kein weißes Licht ohne Absprache mit den vorhandenen Mitgliedern einschalten.

3. SAUBERKEIT AM GELÄNDE UND IN DEN GEBÄUDEN

Am gesamten Sternwartegelände und den Gebäuden wird von allen Mitgliedern Sauberkeit und richtige Mülltrennung erwartet. In der Küche stehen entsprechende Behälter für Papier-, Kunststoff-, Metall- und Restmüllabfälle bereit. Wenn die dafür vorgesehenen Behälter voll sind, sind sie in den entsprechenden Großbehältern im Lagerraum zu entleeren.

Benutztes Geschirr muss immer gereinigt und auf den entsprechenden Platz zurückgestellt werden. Sonstige Verunreinigungen sind ebenfalls zu entfernen.

4. ENTNAHME VON GETRÄNKEN

Für Mitglieder stehen verschiedene Getränke und Kaffee zur Konsumation bereit. Die Preisliste liegt im Lagerraum gut sichtbar auf. Jedes Mitglied ist verpflichtet, gewissenhaft und eigenständig den angeführten Betrag in die bereitgestellte Getränkebox einzuzahlen.

5. RAUCHVERBOT

In allen Räumlichkeiten besteht STRENGSTES RAUCHVERBOT. Die im Freien gerauchten Zigaretten sind in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen und beim nächsten Aufenthalt im Restmüllsack des Lagerraumes zu entleeren.

6. HUNDEVERBOT

Das Mitnehmen von Hunden am Sternwartegelände ist untersagt.

7. EINTREFFEN FREMDER PERSONEN

Personen, die am Sternwartegelände eintreffen, welche nicht persönlich bekannt sind, sind immer bezüglich ihrer Zugehörigkeit zum Verein zu befragen. Vollmitglieder haben eigenständigen Zugang zum Sternwartegelände, unterstützende Mitglieder nur bei öffentlichen bzw. Vereinsveranstaltungen.

Beim Eintreffen vereinsfremder Personen sind diese auf die öffentlichen Führungszeiten hinzuweisen. Jedoch kann nach eigenem Ermessen und mit Einverständnis anderer Beobachter ein Zutritt ermöglicht werden. Auf die Einhaltung der Lichtdisziplin ist jedoch hinzuweisen.

8. BENUTZUNG VEREINSEIGENER TELESKOPE UND ZUBEHÖRTEILE

Alle Vereinstelekope und Zubehörteile können nur nach umfangreicher Einschulung von aktiven Vollmitgliedern benutzt werden. Diese Vorgangsweise ist notwendig, da durch falsche Handhabung größere Schäden entstehen können. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch alle Zubehörteile mit größter Sorgfalt behandelt werden. Für die Benutzung von Vereinstelekopen besteht Aufzeichnungspflicht im Kalender des Mitgliederbereiches und im Sternwartebuch, welches im Aufenthaltsraum aufliegt. Bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit haftet der verantwortliche Beobachter bzw. Fotograf.

Instrumente oder Kuppelgebäude können von berechtigten (eingeschulten) Personen reserviert werden. Im Sternwartebuch sind am jeweiligen Tag Name, Gerät und Art der Beobachtung bzw. Fotografie zu notieren.

Bei öffentlichen Führungen ist die gesamte Sternwarte automatisch für Besucher reserviert.

Es ist grundsätzlich untersagt, Vereinstelekope oder deren Zubehörteile vom Sternwartegelände zu entfernen. Dies gilt auch für sämtliches Inventar. Nur nach Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden des Vereins ist es gestattet, vereinseigene Zubehörteile bzw. Teleskope für private Zwecke zu entfernen.

9. MELDEPFLICHT

Meldepflicht besteht für alle Mitglieder, die sich im Aufenthaltsraum oder im Kuppelgebäude aufhalten oder die Vereinstelekope benutzen. Einzutragen ist beim jeweiligen Datum: Name, Uhrzeit des Eintreffens, Art der Tätigkeit und Uhrzeit beim Verlassen des Geländes.

10. VERLASSEN DES GELÄNDES

Beim Verlassen des Sternwartegeländes ist zu prüfen, ob alle Türen versperrt, im Vereinshaus und in den Türmen die Stromkreise ausgeschaltet sind. Das Tor ist zu schließen und das Zahlenschloss einzurasten!! Die Schlossnummer erfahren Mitglieder bei der Übergabe des Schlüssels für den Aufenthaltsraum oder bei der ersten Platzbenützung.

11. SCHLÜSSELVERGABE

Vollmitglieder haben das Recht auf einen Schlüssel des Sternwartegebäudes. Nach Einschulung kann ein entsprechender Schlüssel vom Vorsitzende/n vergeben werden. Eine Schlüsselberechtigung für das Kuppelgebäude ist erst nach eingehender Einschulung der Vereinsgeräte möglich. Ein entsprechender Schlüssel liegt im Aufenthaltsraum auf.

Michelbach, Dezember 2016

DER VORSTAND